

I. Auftragsannahme

Wir bieten an und verkaufen nur unter folgenden Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil jedes Angebotes und jedes Lieferungsvertrages bilden. Alle Abmachungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die allgemeinen Vertrags- und Lieferungsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme unseres Angebots, dem sonstigen Abschluß eines Lieferungsvertrages oder der Abnahme des Liefergegenstandes verzichtet der Besteller oder Käufer auf die Geltung seiner Bezugsbedingungen.

II. Angebote und Preise

1. Angebote verstehen sich freibleibend und gegen sofortige Entscheidung.
2. Die von uns genannten Preise sind die zur Zeit des Angebotes gültigen.
3. Die für den Zeitpunkt der Lieferung zulässigen Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart.
4. Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzugekommene Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen sind vom Käufer zu tragen.
5. Die Preise verstehen sich - soweit nichts Abweichendes bestätigt wird - ab Lager bzw. Lieferwerk. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen und ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Luft- und Bahnwegen, sowie Auto- und Wasserstraßen. Ist Lieferung frei Bestimmungsbahnhof vereinbart, so vergüten wir in der Rechnung nur die normale LKW, Stückgut- oder Waggonfracht. Aufschläge jeglicher Art, sowie Anschlußgebühren, Kleinbahnzuschläge, Zwischenfrachten, Rollgeld- und sonstige Verlade- und Verwiegungskosten, sowie Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Käufers, falls nicht anders vereinbart.
6. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Lieferzeit

1. Die von uns angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungsbestimmungen durch den Käufer.
2. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerks Verschulden unmöglich ist.
3. Bei Verzug steht uns eine angemessene Nachfrist zu. Nach deren Ablauf darf der Käufer vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
4. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
5. der Besteller darf Teilmengen nicht zurückweisen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

IV. Ereignisse höherer Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, gleich ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns, ganz oder teilweise von unseren Lieferverpflichtungen zurückzutreten oder vom Käufer Abnahme der Ware innerhalb einer angemessenen Zeit nach Aufhebung der Lieferungsbehinderung zu verlangen.
2. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die in den bei Vertragsabschluß bekannten Verhältnissen eine Änderung durch äußere Einflüsse mit sich bringen.
3. Gleichgültig ist, ob der Käufer, wir selbst, unsere Lieferanten oder deren Zulieferanten von vorgenannten Behinderungen betroffen werden.
4. Ein Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht zu vertreten. Schadenersatzansprüche oder sonstige Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes bzw. Lagers geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall auf den Käufer über. FOB- und CIF-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarungen.
2. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie der Versandweg sind unserer Wahl unter Ausschluß jeder Haftung überlassen.
3. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu betrachten.
4. Der Käufer ist an die Bedingungen der am Versand beteiligten Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen gebunden.
5. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Bestellers versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen angefahren Verwendungsstelle. Die Abladung geschieht zu Lasten des Käufers und ist seine Sache.

VI Abnahme

1. Ware für die besondere Gütevorschriften bedungen sind, kann der Käufer auf dem Lieferwerk oder einer anderen Lieferstelle sofort nach Versandfertigmeldung abnehmen bzw. abnehmen lassen. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig vornimmt.
2. Ila- und Entfallmaterial gelten mit Verlassen des Lagers bzw. Werkes als vom Käufer abgenommen und übernommen. Nach trägliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.

VII Mängel

1. Mängelrügen sind vom Käufer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Vorbehalte in den Frachtpapieren von Verfrachtungsunternehmen oder Reedern sind kein Beweis für irgendwelche Mängel.
2. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber sechs Wochen nach Empfang der Ware zu rügen.
3. Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Mängelrüge durch uns.
4. Wenn Beanspruchungen von uns anerkannt werden, haben wir das Recht, entweder die unbearbeitete mangelhafte Ware zu rückzunehmen und dafür Ersatz in guter Ware zu liefern oder einen Geldausgleich vorzunehmen. Alle weitergehenden Schadenersatzansprüche, insbesondere Vergütung von Schäden, Arbeitslöhnen, Materialkosten, Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

VIII Zahlungsbedingungen

1. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Zahlungsbedingungen sind für den Käufer verbindlich.
2. Zahlungen haben in bar ohne Abzug und unabhängig von dem Eingang der Waren und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge so rechtzeitig zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Gegenwert der Rechnung verfügen können. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen irgenwelcher Beträge, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen.
3. Rimessen und Eigenakzpte nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur unter der Voraussetzung, daß deren Diskontierung möglich ist, zahlungshalber herein. Wechsel prolongationen werden nicht vorgenommen.



4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, berechnen wir, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel. Sie berechnen wir außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.
5. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8% über Bundesbankdiskontsatz.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
8. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
9. Wir sind berechtigt, jederzeit vom Besteller die Auskünfte zu fordern, die zur Geltendmachung unseres Eigentums und der an uns abgetretenen Forderungen notwendig sind.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde diese herrühren, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei Lieferungen in laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für unsere Saldovorderung.
2. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zum Weiterveräußern der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß der Absätze 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer sofort zwecks Zahlung an uns bekanntzugeben oder uns die genauen Anschriften der Abnehmer, Grund und Höhe der Forderungen mitzuteilen.
4. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, wobei es gleichgültig ist, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Forderung gilt jeweils in Höhe des Wertes der verkauften Vorbehaltsware als abgetreten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Bünde, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß.
2. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtungen des Käufers haften.
4. In jedem Falle gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur deutsches Recht.

XI. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so bleiben die anderen trotzdem rechtsverbindlich.

Zusatzbedingungen für Lohnfertigungsaufträge

Für Lohnarbeiten gelten unsere "Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen" mit den nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen:

1. Der Käufer hat die zu bearbeitenden Materialien auf seine Kosten rechtzeitig und kostenfrei an die von uns aufzugebende Anschrift anzuliefern. Außerdem hat er die erforderlichen technischen Unterlagen und ggf. Abnahmeprüfzeugnisse vor Fertigungsbeginn zur Verfügung zu stellen, ohne die mit der Verarbeitung nicht begonnen werden kann.
2. Das zu bearbeitende Material muß einwandfrei sein, den spezifikationsbedingten Werten entsprechen und für die vorgesehene Bearbeitung geeignet sein. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die die Bearbeitung verteuern.
3. Mehrkosten und Schäden, die uns bei der Bearbeitung dadurch entstehen, daß das Material nicht den Vorschriften der Ziffer 2. entspricht (z.B. bei Porosität, Fremdeinschlüssen, Sprödigkeit, Härte), werden nach Aufwand zusätzlich berechnet. Wird das Material aus einem dieser Gründe oder sonst ohne unser Verschulden unbrauchbar, so haben wir Anspruch auf Erstattung der bis zur Feststellung des Mangels entstandenen Kosten.
4. Wir übernehmen die Gewähr für sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten. Wir haften jedoch nicht für Schäden, die auf Mängel oder auf Fehler in den technischen Unterlagen zurückzuführen sind.

5. Bei begründeten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewandten Kosten. Wir sind bereit, uns kostenlos übersandtes Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
6. Das angelieferte Material wird bis zur Verarbeitung, die Fertigteile bis zur Abnahme werkstoffgerecht gelagert. Sollen evtl. Veränderungen bzw. Beeinflussungen der Materialoberflächen z.B. durch Korrosion, Schmierfette usw. ausgeschlossen sein oder verhindert werden, so ist dieses vor Anlieferung der Materialien ausdrücklich mit uns zu vereinbaren.
7. Wir gehen davon aus, daß das angelieferte Material ungeachtet der genauen Bestellstückzahlen vollständig verarbeitet werden soll. Schrott, Späne und sonstige Abfälle gehen in unser Eigentum über. Hiervon abweichende Bedingungen sind vor der Anlieferung des Materials zu vereinbaren.

